



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 29.06.2023 beschlossene Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 29.06.2023

Ralf Reinhardt  
Landrat

## Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 29.06.2023

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 (Kommunalabgaben, Rechtsgrundlage, Gebühren), § 5 (Verwaltungsgebühren) und § 6 (Benutzungsgebühren) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 29. Juni 2023 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Verwaltungstätigkeiten des Landkreises in Angelegenheiten der Selbstverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des § 5 KAG, bleibt davon unberührt.



## § 2

### Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
  - (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
    - der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
    - die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
  - (4) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
  - (5) Liegt die für Verwaltungstätigkeiten insgesamt zu erhebende Gebühr unter 5,00 EUR, wird diese dem Gebührenschuldner nicht in Rechnung gestellt.

## § 3

### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  - wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - wer die Gebühren durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 4

### Gebührenermäßigung und -befreiung



(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen, soweit sie von Amts wegen oder auf Grund eines gerechtfertigten Antrages erfolgen,
- die erstmalige Ausstellung von Zeugnissen und notwendigen Kopien, Teilnahme- bescheinigungen, Zertifikaten usw., die im Rahmen schulischer Maßnahmen erworben werden.

(2) § 5 Abs. 5 und 6 KAG bleiben unberührt.

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

## § 6

### Umsatzsteuer

Die im Gebührentarif genannten Verwaltungskosten sind in den Ämtern nach aktuell geltendem Umsatzsteuerrecht mit Umsatzsteuer zu erheben.

## § 7

### Widerspruchsgebühren



(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr entsprechend. Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Widerspruchsgebühr.

## § 7

### Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Gebührenbefreiung für den Zahlungspflichtigen vorliegt. Im Übrigen gilt für den Ersatz von Auslagen § 5 Abs. 7 KAG entsprechend.

## § 8

### Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen ist § 31 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV - des Landes Brandenburg anzuwenden.

## § 9

### Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg

Die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zur Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung, zur Verjährung, zur Erstattung und zum Rechtsbehelf sind entsprechend anzuwenden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 14. März 2013 außer Kraft.

Neuruppin, den 29. Juni 2023

Ralf Reinhardt  
Landrat



Anlage: Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz- Ruppin

**Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz- Ruppin**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
1.	Vervielfältigungen/ Kopien/Abschriften	
1.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 – einfache Vorlage, einseitig	0,50 pro Seite
1.1.2.	bis zum Format DIN A 4 – schwierige Vorlage, einseitig	0,80 pro Seite
1.1.3.	bis zum Format DIN A 3 – einfache Vorlage, einseitig	1,50 pro Seite
1.1.4.	bis zum Format DIN A 3 – schwierige Vorlage, einseitig	1,80 pro Seite
1.1.5.	bei größeren Formaten – einfache Vorlage	2,00
1.1.6.	bei größeren Formaten – schwierige Vorlage	2,50
1.1.7.	doppelseitige Kopien	1,5 -fache von einseitig
1.2.	Herstellung von Kopien auf digitalen Datenträgern/ Überlassen von elektronischen Dateien (Cloud, CD, DVD, Sticks u.ä.)	2,50 pro Datei bis höchstens 50,00 pro Vorgang
1.3	Scan-Kopie	
1.3.1.	Kopie/ Scan DIN A 4 - einfache Vorlage, einseitig	0,50 pro Seite
1.3.2.	Kopie/ Scan DIN A 4 - schwierige Vorlage, einseitig	0,80 pro Seite
1.3.3.	Kopie/ Scan DIN A 3 und Folioformat – einfache Vorlage, einseitig	1,50 pro Seite
1.3.4.	Kopie/ Scan DIN A 3 und Folioformat - schwierige Vorlage, einseitig	1,80 pro Seite
1.3.5	Kopie/ Scan DIN A 4 - einfache Vorlage, doppelseitig	0,75 pro Seite
1.3.6.	Kopie/ Scan DIN A 4 - schwierige Vorlage, doppelseitig	1,20 pro Seite
1.3.7.	Kopie/ Scan DIN A 3 und Folioformat -einfache Vorlage, doppelseitig	2,25 pro Seite
1.3.8.	Kopie/ Scan DIN A 3 und Folioformat - schwierige Vorlage, doppelseitig	2,70 pro Seite
1.4.	Überlassen von elektronischen Dateien	2,50 pro Datei bis höchstens 50,00 pro Vorgang
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Ausfertigungen/Abschriften/Kopien	2,60
2.2.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	11,00



2.3.	Beglaubigungen und Beurkundungen durch das Jugend- und Betreuungsamt  Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte und für Beurkundungen und Beglaubigungen, die Amtsvormünder des Landkreises OPR im Rahmen	
	der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem BGB vornehmen müssen. Die zu erhebende Gebühr wird um 50 % gemindert, wenn der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung nachweist, dass er Leistungen nach SGB II, SGB XII, Bafög oder vergleichbare Leistungen erhält.	
2.3.1.	Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durch Urkundspersonen nach dem Betreuungsbehördengesetz	10,00
2.3.2.	Beurkundungen und Beglaubigungen gem. §§ 59 und 60 SGB VIII	24,00
2.4.	sonstige Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	5,00
3. *	Akteneinsicht und Auskunft nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) und § 25 SGB X	
3.1.	Erteilung einer Auskunft	0,00 bis 100,00
3.2.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
3.2.1.	in einfachen Fällen	0,00 bis 100,00
3.2.2.	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	100,00 bis 500,00
3.2.3.	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 u.5 AIG)	500,00 bis 1.000,00



3.3.	Auslagen - für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Satz 3 Nr. 2 – 5 AIG - Anhörungsverfahren zum Schutz öffentlicher oder privater Interessen	In tatsächlicher Höhe
4. **	Akteneinsicht und Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG)	
4.1.	Einsichtnahme vor Ort sowie mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
4.2.	Erteilen einer umfassenden schriftlichen Auskunft	0,00 bis 250,00
4.3.	Erteilen einer schriftlichen Auskunft in Fällen, in denen die Auskunft mit außergewöhnlichem	250,00 bis 500,00
	Aufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen oder zur Aussonderung von Daten verbunden ist	
4.4.	Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten (Ist die Herausgabe mit einer Einsichtnahme oder Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderte Gebühren erhoben)	
4.4.1.	- in einfachen Fällen	gebührenfrei
4.4.2.	- bei erheblichem Verwaltungsaufwand	0,00 bis 125,00
4.4.3.	- in Fällen, in denen die Herausgabe mit außergewöhnlichem Aufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen oder zur Aussonderung von Daten verbunden ist	125,00 bis 500,00
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	22,00 je angefangene halbe Stunde
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00



8.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	22,00 je angefangene halbe Stunde
9.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsantrages	11,00
9.2.	für jede weitere angefangene 5.000 Euro- Staffelung	5,50
10.	Verdingungsunterlagen entfällt	
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle  Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung  des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	22,00 je angefangene halbe Stunde
12.	Akteneinsicht in abgeschlossene bauaufsichtliche Verfahren Recherche nach Bauunterlagen (sofern nicht Gebühren nach lfd. Nr. 3 und 4 Gebührentarif erhoben werden)	22,00 je angefangene halbe Stunde
13.	Kreisarchiv	
13.1.	Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche	
13.1.1.	Benutzung im Kreisarchiv	
13.1.1.1.	1 Tag	5,00
13.1.1.2.	5 Tage	20,00
13.1.1.3.	20 Tage	50,00
13.1.1.4.	Benutzung von Personenstandsregistern (Pauschal für die Benutzung von bis zu 5 Registern/ Namensverzeichnissen - jedes weitere Register (Tagessatz aus Pkt. 13.1.1.1.-13.1.1.3. entfällt)	5,00  0,50





13.1.2.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen (einschließlich Meldedatenbestände) und Findhilfsmittel oder in der Literatur erfordern	22,00 je angefangene halbe Stunde
13.1.3.	Ermittlung und Bereitstellung von Archivalien oder Literatur für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke	22,00 je angefangene halbe Stunde
13.2.	Reprographische Arbeiten (zuzüglich Tagessatz)	
13.2.1.	Grundgebühr je Reproduktionsauftrag je Akte, Urkunde, Karte usw. aus der Aufnahmen gefertigt werden	1,00
13.2.1.1.	Kopie/ Scan DIN A 4 - einfache Vorlage, einseitig	0,50 pro Seite
13.2.1.2.	Kopie/ Scan DIN A 4 - schwierige Vorlage, einseitig	0,80 pro Seite
13.2.1.3.	Kopie/ Scan DIN A 3 und Folioformat – einfache Vorlage, einseitig	1,50 pro Seite
13.2.1.4.	Kopie/ Scan DIN A 3 und Folioformat - schwierige Vorlage, einseitig	1,80 pro Seite
13.2.1.5.	Kopie/ Scan DIN A 4 - einfache Vorlage, doppelseitig	0,75 pro Seite
13.2.1.6.	Kopie/ Scan DIN A 4 - schwierige Vorlage, doppelseitig	1,20 pro Seite
13.2.1.7.	Kopie/ Scan DIN A 3 und Folioformat -einfache Vorlage, doppelseitig	2,25 pro Seite
13.2.1.8.	Kopie/ Scan DIN A 3 und Folioformat - schwierige Vorlage, doppelseitig	2,70 pro Seite
13.2.1.9.	Kopie Mikrofilmprinter	
13.2.1.9.1.	A4	1,00 pro Seite
13.2.1.9.2.	A3	1,50 pro Seite
13.2.1.10.	Digitale* Kopien von Formaten A2 und A1 je Dokument (*digitale Bereitstellung oder auf einem Datenträger)	8,00
13.2.1.11	Überlassen von Kopien auf digitalem Datenträger oder digitale Bereitstellung	5,00 2,50
13.2.2.	Beglaubigung einer Kopie ausschließlich von Dokumenten und Schriftstücken aus dem Bestand des Kreisarchivs OPR	2,60
13.3.	Einräumung von Nutzungsrechten/ Nachnutzung von Archivgut Zuzüglich der Gebühren der Tarifstelle 13.2., Neuauflagen/Nachdrucke werden wie Erstveröffentlichungen behandelt	
13.3.1.	Auflagenhöhe bis 150 Stück 151 bis 3000 Stück Auflagenhöhe ab 3001 Stück	5,00 bis 25,00 25,00 bis 170,00 220,00 bis 330,00



13.3.2.	Verwendung zu Werbezwecken Auflagenhöhe bis 150 Stück Auflagenhöhe von 151 bis 3000 Stück Auflagenhöhe ab 3001 Stück	10,00 bis 30,00 30,00 bis 180,00 220,00 bis 330,00
13.3.3.	Verwendung Film- Fernseh- und Videoproduktionen je Sendeminute in Abhängigkeit von der inhaltlichen Bedeutung des Dokumentes	15,00 bis 270,00
13.4.	Von der Gebührenpflicht nach Pkt.13 ist abzusehen, wenn: - die Benutzung des Kreisarchivs zu wissenschaftlichen, orts- oder heimatkundlichen sowie schulischen Zwecken, soweit sie nicht in überwiegendem privatem Interesse sind, erfolgt. Der Benutzungsgrund ist nachzuweisen. Schüler, Studenten sowie Auszubildende legen einen nachweisbaren Auftrag vor bzw. eine Immatrikulationsbescheinigung. - der Landkreis Ostprignitz- Ruppin der Auftraggeber ist	
14.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB	
14.1.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters für jede angefangene 2.500,00 EUR des Gegenstandswertes	
14.1.1.	für die Bestellung	11,00
14.1.2.	für jedes angefangene Kalenderjahr der Bestellung	5,50
	Für das bei der Bestellung laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur die Gebühr nach 14.1.1. erhoben. Die Gebühr wird erstmals bei Anordnung der Bestellung und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.	
14.2.	Genehmigung der Bestellungsbehörde Für Genehmigungen der Bestellungsbehörde wird eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes erhoben, auf den sich die Rechtshandlung bezieht.	1/1000 des Gegenstands-wertes Mind. 25,00 Max. 250,00
15. ***	Gesundheitsamt	
15.1.	amtliche Bescheinigungen	
15.1.1.	Sportbefreiung	20,00 - 60,00
15.1.2.	Sonstige amtsärztliche Bescheinigung	20,00 - 100,00
15.1.3.	Prüfungsbefreiung	50,00 - 100,00
15.1.4.	Vaterschaftsfeststellung (2 Personen)	40,00 - 110,00

Landkreis Ostprignitz-Ruppin - Der Landrat  
Öffentliche Bekanntmachung vom 21.07.2023



15.2.	Zeugnisse, Gutachten	
15.2.1.1.	Amtsärztliches Gutachten (z. B. Dienstfähigkeit, Dienstunfall) ggf. zzgl. Kosten Dritter	60,00 - 450,00
15.2.1.2.	Amtsärztliches Gutachten (z. B. Verbeamtung, Einstellung) ggf. zzgl. Kosten Dritter	100,00 - 160,00
15.2.2.	Amtsärztliches Gutachten – Kur	40,00 -80,00
15.2.3.	Amtsärztliches Gutachten – Adoption	50,00 - 160,00
15.2.4.1.	Amtsärztliches Gutachten – Fahreignung (z.B. bei Diabetes)	30,00 - 150,00
15.2.4.2.	Amtsärztliches Gutachten – Fahreignung/ Fahrtauglichkeit (z.B. bei Wiedererlangung, besondere Erkrankungen)	160,00 - 390,00
15.2.5.	Eignungsuntersuchung für Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E zzgl. Kosten Dritter	100,00 - 200,00
15.2.6.	Eignungsuntersuchung Sportboot	70,00 - 170,00
15.2.9.	Gutachten Schimmelpilz, zzgl. Laborkosten	50,00 - 170,00
15.3.	Untersuchungen, Leistungen	
15.3.1.	EKG	10,00 - 20,00
15.3.3.	Lungenfunktionstest	10,00 - 20,00
15.3.4.	Sehtest	10,00 - 60,00
15.3.5.	Psychometrischer Test	50,00 - 80,00
15.3.6.	Audiometrie	10,00 - 20,00
15.3.7.	d2-Test	50,00 - 80,00
15.3.8.	24h-RR Messung	10,00 - 40,00
15.3.9.	Drogenscreening	5,00 - 20,00
15.3.10.	Tuberkulosestest i.V.m. Auslandseinsatz (Quantiferontest)	10,00 - 40,00
15.3.11.	HIV-Test i.V.m. Auslandseinsatz	20,00 - 40,00
15.3.12.	Blutentnahme	5,00 - 10,00
15.3.13.	Reisemedizinische Beratung/Impfung	20,00 - 160,00
15.3.14.	Ausstellung Impfausweis	5,00 - 20,00
15.3.15.	Orientierende Wasseruntersuchungen (abhängig von der Anzahl der zu untersuchenden Parameter)	10,00 - 50,00
15.3.16.	Sonstige Leistungen, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist	5,00 - 80,00
15.4.	Auslagen (Labor etc.)	In tatsächlich entstandener Höhe
16.	Kosten je gefahrenen km	Entsprechend dem aktuellen Bundesreisekosten-recht derzeit 0,30
17.	Auslagen Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren auch im Falle der Gebührenfreiheit erhoben	In tatsächlich entstandener Höhe



17.1.	Porto für förmliche Zustellung mittels Zustellungsurkunde und Rückschein	Entsprechend der aktuellen Dienstleisterpreistabelle derzeit 4,10
17.2.	Porto für Großbrief	derzeit 1,49
17.3.	Porto für Maxibrief	derzeit 2,32
18.	Aufwand für Verpackung	In tatsächlich entstandener Höhe